

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2012/261
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	06.11.2012
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Simone Werk	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	14.02.2013	Hauptausschuss
	27.02.2013	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Am 13.09.2012 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. Das Gesetz ist mit seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 29.09.2012 in Kraft getreten. Durch das Gesetz sollen die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessert werden.

Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet Änderungen der Gemeindeordnung NRW, die eine Überarbeitung und Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Borken erforderlich machen. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende Änderungen:

§ 8 der Hauptsatzung „Dringlichkeitsentscheidungen“ (§ 60 GO):

Durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wird klargestellt, dass die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. der hauptamtliche Bürgermeister im Falle von Dringlichkeitsentscheidungen von seiner allgemeinen Vertreterin bzw. seinem allgemeinen Vertreter vertreten wird.

§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung „Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Fahrtkostenersatz“ (§ 45 GO):

Durch das o.g. Gesetz ergeben sich folgende Änderungen hinsichtlich des Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder:

- Arbeitszeitermittlung:

Bisher wurde der Verdienstausschlag bei Selbstständigen und unselbstständigen Mandatsträgerinnen und -trägern nach der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ermittelt. Mit der Änderung des § 45 GO ist der Verdienstausschlag zu erstatten, der durch die Mandatsausübung entsteht, sofern diese während der Arbeitszeit erforderlich ist. D.h. auf die regelmäßige Arbeitszeit ist nicht mehr abzustellen.

Praxis:

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, wird vorgeschlagen, bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die aufgrund ihrer Mandats Tätigkeit einen Verdienstausschlag haben, die übliche Arbeitszeit abzufragen, um für diese Zeiten weiterhin ohne besondere Nachweise Verdienstausschlag zahlen zu können.

Erfolgt die Mandatsausübung außerhalb der üblichen Arbeitszeit, sollen die betreffenden Mandatsträgerinnen bzw. -träger das Büro des Bürgermeisters der Stadt Borken kurz nach Ende der jeweiligen Mandatsausübung schriftlich informieren, für welchen Zeitraum die Mandatsausübung im jeweiligen Fall die „übliche“ Arbeitszeit überschritten hat („besonderer Nachweis“).

- Haushaltsentschädigung:

Auch bei der Haushaltsentschädigung entfällt die Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit. Insoweit wird die Entscheidung des OVG vom 5.10.2010, 15 A 79/10, in der das Gericht u.a. die Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit auch für die Haushaltstätigkeit gefordert hat, revidiert.

Nichtsdestotrotz empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW in seiner Mitteilung vom 20.12.2012, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität weiterhin die übliche Zeit der Haushaltsführung auch bei der Haushaltsentschädigung abzufragen, um für diese Zeiten weiterhin ohne besondere Nachweise Verdienstausschlag zahlen zu können.

Die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger, die aufgrund des Beschlusses des OVG vom 5.10.2010 von der Stadt Borken keine Haushaltsentschädigung mehr erhalten haben, können ihren Anspruch auf die Haushaltsentschädigung mit Wirkung vom 29.09.2012 neu erheben, wenn sie die u.g. Voraussetzungen erfüllen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Haushaltsentschädigung wurde im § 45 Abs. 3 GO wie folgt neu gefasst:

„*Personen, die*

- 1. einen Haushalt mit*

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI*

oder

- b) mindestens drei Personen führen und*

- 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,*

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

Somit kann seit dem 29.09.2012 eine Haushaltsentschädigung bei einem 2-Personen-Haushalt nur noch dann geltend gemacht werden, wenn ein Kind unter 14 Jahren oder

eine pflegebedürftige Person im Haushalt leben und die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist.

Mit dieser Regelung sollen insbesondere alleinerziehende oder pflegende Mandatsträgerinnen bzw. -träger die Haushaltsentschädigung erhalten, nicht jedoch andere 2-Personen-Haushalte.

Sofern drei oder mehr Personen insgesamt in einem Haushalt wohnen, erhalten Mandatsträgerinnen bzw. -träger die Haushaltsentschädigung unabhängig von einer Altersgrenze der Kinder oder der Pflegebedürftigkeit einer Person im Haushalt, wenn die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist.

Entscheidend für die Gewährung der Haushaltsentschädigung ist grundsätzlich, dass die betreffende Mandatsträgerin bzw. der betreffende Mandatsträger die volle Verantwortung für den jeweiligen Haushalt übernommen haben muss.

Bei einer gleichberechtigten Aufteilung der Haushaltsführung oder einer untergeordneten Hilfstätigkeit im Haushalt ist der Anspruch auf Haushaltsentschädigung nach wie vor ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 20.12.2012 teilt der Städte- und Gemeindebund NRW ebenfalls mit, dass weiterhin verlangt werden kann, dass die Haushaltstätigkeit soweit möglich so organisiert wird, dass sie nicht mit der Mandatsausübung kollidiert.

- Urlaubsanspruch:

Um das kommunale Ehrenamt weiter zu stärken, haben Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf Grundlage des § 44 Abs. 3 (neu) GO gegenüber ihren Arbeitgebern einen Anspruch auf Urlaub für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen. Die Teilnahme muss der Ausübung des jeweiligen Mandats förderlich sein. Der Urlaubsanspruch besteht an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode. Für die Zeit des kommunalpolitischen Bildungsurlaubs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten können beantragt werden, falls diese entstehen.

- Verdienstaufschlag bei flexibler Arbeitszeit:

Bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mit flexibler Arbeitszeit ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb des vorgegebenen Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die Arbeitszeit durch den jeweiligen Arbeitgeber anzurechnen. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und geänderten Fassung der entsprechenden Paragraphen der Hauptsatzung der Stadt Borken ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beige-fügt.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der finanziellen Auswirkung kann derzeit nicht ermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die in der Anlage 1 zur Vorlage V 2012/261 beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken zu beschließen.

Anlage:

Anlage 1 – Gegenüberstellung Hauptsatzung